

Satzung

der Chorgemeinschaft „Frohsinn“ 1952 e.V. Hackenheim

§1

Name: Sitz

Der am 24.05.1952 in Hackenheim gegründete Gesangverein führt den Namen
Chorgemeinschaft „Frohsinn“ 1952 e.V. Hackenheim
Er hat seinen Sitz in Hackenheim und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Bad
Kreuznach eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Die Abteilungen (Chöre) bereiten sich durch regelmäßige Proben auf kulturelle Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern.

3. Über den mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben. Bei Minderjährigen ist mit der Beitrittserklärung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten beizufügen.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit von der Generalversammlung ernannt werden.
 - Ehrenmitglied muss werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat.
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des deutschen Liedes oder des Vereins besonders verdient gemacht hat.
5. Ehrenmitglied können vom Vorstand - auf Antrag - von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. - Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende -
3. Die Ausschließung kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung mehr als 12 Monate seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist;
 - b) bei groben Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinssatzung oder vereins-schädigendem Verhalten;
 - c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins beeinträchtigender Handlungen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6 Einkünfte und Ausgaben

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) sonstigen Einnahmen
 - e) aus der Bewirtschaftung des Sängersheim

zu 1a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Aufwendungen für Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - b) Verwaltungsaufwendungen
 - c) notwendige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Sängersheims und Durchführung von Veranstaltungen
3. Für besondere, die laufende Geschäftsführung des Vorstandes übersteigende Ausgaben, soweit sie über Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen hinausgehen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§7 Vermögen des Vereins

1. Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie der Immobilie (Sängersheim) nebst sämtlichem Inventar. Über das Inventar (Mobiliar) ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.
- 3.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Abteilungen im Sinne des Vereins (z. B. Chöre)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Mitglieder gemäß § 3 bilden die Mitgliederversammlungen. Sie soll stattfinden:
 - a) mindestens einmal im Laufe des Jahres
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - c) wenn es ein Drittel der Mitglieder, unter Angaben der Gründe, schriftlich verlangt

- Die Einberufung erfolgt im „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter der Rubrik – Vereine und Verbände - mindestens - 14 - Tage vor dem Versammlungstermin.
 - Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
 - Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder einer/e seiner Vertreter.
2. Die erste Mitgliederversammlung eines jeden Jahres ist als Generalversammlung abzuhalten.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens 5 Tage vor dem Termin in Händen des/der 1. Vorsitzenden sein. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahmen des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl des Vorstandes gemäß § 26 BGB soweit erforderlich;
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern soweit erforderlich;
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - g) Genehmigung von Investitionen;
 - h) Entgegennahmen der musikalischen Berichte
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern aufgrund des Vorschlages des Vorstandes;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand, Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassierer(in)
- und
- f) je einem Vertreter der einzelnen Abteilungen als Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die stv. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer(in). Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

5. Die Generalversammlung kann den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder dadurch abrufen, dass es ihm das Misstrauen ausspricht.
6. Ein Misstrauensantrag muss mit dreiviertel Mehrheit, der erschienenen Mitglieder angenommen werden.
7. Über einen Misstrauensantrag ist in jedem Falle schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 11

Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand nach § 10.2. vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Über die Geschäftsführung kann er sich eine Geschäftsordnung geben, die als Bestandteil dieser Satzung gilt.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte des Vereins es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
4. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Dem (der) Schriftführer (in) obliegt die Ausfertigung und Verwahrung des gesamten, die Vereinsbelange berührenden Schriftverkehrs. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und den Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen.
8. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.
9. Der (die) Schriftführer (in) „kann“ zum Geschäftsführer bestellt werden. Als Geschäftsführer hat er die Geschäfte des Vereins im Einklang mit diesen Satzungen und nach den vom Vorstand gegebenen Richtlinien in eigener Zuständigkeit zu führen, soweit es sich um die Ausführung von Vorstandsbeschlüssen oder um Angelegenheiten und Verhandlungen handelt, zu deren Besorgung kein Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Er hat dem Vorstand jeweils in den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten.
10. Der Kassierer verwaltet die Kassenbestände und die Bankguthaben des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen geprüften und mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassierer hat über alle Arten von Geldanlagen bei Kreditinstituten vorher den Vorstand zu konsultieren. (Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung des Vorstandes.) Er wird darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand rechtzeitig über

eventuell abzugebende Steuererklärungen - unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen - zu unterrichten.

11. Entscheidungen siehe § 12

§12 Abteilungen

1. Die Durchführung der unmittelbaren Vereinsaktivitäten ist in der Regel Aufgabe der Abteilungen, die sich einen eigenen Namen geben können.
2. Über die Gründung und/oder die Schließung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über die grundsätzlichen Aktivitäten der einzelnen Abteilung und achtet dabei darauf, dass die Abteilungen nicht konkurrieren.
4. Der Vorstand bestellt und entlässt Chor- oder Übungsleiter.
5. Beschlüsse der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
6. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
7. Die im Vorstand vertretenen Mitglieder der Abteilung sind auch im Ausschuss vertreten.
8. Die Abteilung entsendet zwei Beisitzer in den Vorstand.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Organe des Vereins sind, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen und Versammlungen ordnungsgemäß (14 Tage vorher) eingeladen wurde.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder können zu den Wahlen und Abstimmungen durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
3. Wahlen und Abstimmungen können in jeder Form (mündlich, schriftlich, durch Zuruf, Handzeichen usw.) erfolgen.
4. Beantragt ein Mitglied schriftliche Abstimmung oder liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist schriftlich abzustimmen.
5. Bei Beschlussfassung - mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird - entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Satzungsänderungen können nur mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei der Generalversammlung mit Neuwahlen des Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied die Leitung der Wahl. Nach Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung.
8. Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Vereinssatzung verstoßen, sind nichtig, ohne dass es einer Anfechtung bedarf.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Vereinsinterne Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen aktiven Mitgliedern bei Veranstaltungen jeglicher Art durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die durch den Deutschen Sängerbund empfohlen wurde.

§ 16

Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist seit Gründung Mitglied des Sängerkreises Bad Kreuznach im Sängerbund Rheinland-Pfalz und dem Deutschen Sängerbund.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen, nachdem alle Verbindlichkeiten beglichen sind, an die Ortsgemeinde Hackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der am 24.05.1952 beschlossenen, am 10.2.1962, am 10.4.1973, am 19. Februar 1994 und am 16.3.2011 geänderten Satzung.
2. Diese Satzung ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB volle Anwendung

Hackenheim, den 03.05.2017



Monika Dettmer
1. Vorsitzende



Michaela Sluke
2. Vorsitzende



Inge Kientzler
Schriftführerin



Hans-Karl Mertes
Kassierer